

Statuten

Jodlergruppe Bärgröseli

Alpnachstad

Gegründet 1974



Mitglied:

Eidgenössischer Jodlerverband 1975

Zentralschweizerischer Jodlerverband 1975

Unterwaldner Jodlervereinigung 1975

Jodlergruppe Bärgröseli Alpnachstad

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz:

Artikel 1

Unter dem Namen Jodlergruppe Bärgröseli Alpnachstad besteht ein Idealverein. Er wurde 1974 in Alpnachstad gegründet.

Zweck:

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Pflege des Naturjuits und des Jodelliedes verbunden mit kameradschaftlicher Geselligkeit.

EJV, ZSJV, UJV:

Artikel 3

Die Jodlergruppe ist Mitglied des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV), des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV) und der Unterwaldner Jodlervereinigung (UJV). Sie anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser zuständigen Organe.

2. Mitgliedschaften

Mitglieder:

Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktivehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern.

Ehrenmitglieder / Ernennung:

Artikel 5

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, welche sich für das Vereinsgeschehen in hohem Masse verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen.

Mitgliederzahl:

Artikel 6

Der Gruppencharakter einer eher kleinen Jodlergruppe soll unbedingt beibehalten werden.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Kandidatur:

Artikel 7

Wer als Kandidat aufgenommen werden möchte, hat sich bei einem Vorstandsmitglied zu melden und sich bei der musikalischen Leitung über die gesangliche Befähigung auszuweisen. Über den Beginn und das Ende der Kandidatur, welche 1 Jahr dauert, entscheidet der Vorstand und die Generalversammlung.

Aufnahme:

Artikel 8

Eintrittsgesuche können in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Der Vorstand behandelt die Gesuche zu Händen der Generalversammlung. Für die Aufnahme ist eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nötig. Jedes Mitglied anerkennt mit der Aufnahme die Statuten und Reglemente des Vereins.

Rücktritt / Austritt:

Artikel 9

Mit dem Rücktritt erklären Mitglieder, sich nicht mehr aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand unter Berücksichtigung einer jährigen Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt werden.

Ausschluss:

Artikel 10

Mitglieder, die in grober Weise die Statuten verletzen, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen oder der Ehre des Vereins schaden, können anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der definitive Ausschluss erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Austretende sowie ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Klubvermögen. Über die Effekten (Tracht, Klubjacke etc.) entscheidet der Vorstand.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder:

Artikel 11

Die Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und die Sorgfaltspflicht gegenüber dem Verein zu wahren, sowie bei einer Wahl in den Vorstand mindestens eine Amtsdauer (2 Jahre) zu erfüllen. Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Ehrenmitglieder, Aktivehrenmitglieder und Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimmrecht. Freimitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Organe

Organe:

Artikel 12

Die Organe des Vereins sind 1. Generalversammlung, 2. Vorstand, 3. Kommissionen, 4. Revisoren

Vereinsjahr:

Artikel 13

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

Generalversammlung:

Artikel 14

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Folgende Geschäfte stehen zur Behandlung an: 1. Wahl Stimmentzähler, 2. Genehmigung Protokoll der letzten GV, 3. Jahresberichte Präsident, Dirigent, 4. Kassenbericht sowie Bericht Revisoren, 5. Mutationen, 6. Wahlen Vorstandsmitglieder, Revisoren, Kommissionsmitglieder, musikalische Leitung, 7. Anträge, 8. Ehrungen, 9. Verschiedenes.

Generalversammlung: Fristen, Anträge:

Artikel 15

Die GV findet jährlich statt. Das Datum wird mindestens sechs Wochen vorher mitgeteilt. Die Einladungen haben unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Generalversammlung: Leitung, Protokoll

Artikel 16

Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Generalversammlung: Beschlussfähigkeit

Artikel 17

Die anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung sind immer beschlussfähig.

Generalversammlung: Abstimmungen, Wahlen

Artikel 18

Wo nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Generalversammlung: Ort

Artikel 19

Die Generalversammlung wird nach Möglichkeit im privatem Rahmen durchgeführt. Der Organisator wird mit einem Pauschalbeitrag entschädigt.

Vorstand: Wahlen, Bestand, Amtsdauer:

Artikel 20

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder turnusgemäss alle Jahre zur Hälfte, so dass nie der ganze Vorstand im Austritt ist. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Materialverwalter. Ausser dem Präsidium konstituiert er sich selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Dirigent kann beratend beigezogen werden.

Vorstand: Aufgaben, Ausgabenkompetenz

Artikel 21

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben. Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt 5'000.00 Franken.

Musikalische Leitung:

Artikel 22

Die musikalische Leitung wird durch die GV gewählt. Sie kann im Vorstand und in der Musikkommission beratend beigezogen werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Musikkommission:

Artikel 23

Die Musikkommission unterstützt beratend den Dirigenten.

Rechnungsrevisoren:

Artikel 24

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben der GV Bericht zu erstatten und Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

6. Haftung

Mitglieder, Verein:

Artikel 25

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

Statuten:

Artikel 26

Die Änderung und Revision dieser Statuten bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Auflösung:

Artikel 27

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens sowie des Inventars entscheidet die letzte Generalversammlung.

Inkraftsetzung:

Artikel 28

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung der Generalversammlung vom 17. Januar 2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Januar 1985.

Alpnach, den 17. Januar 2014

Jodlergruppe Bärgröseli Alpnachstad

Präsident

Beat Durrer

Aktuar

Beat Wallimann